

(6) Ermäßigung aufgrund von Einkommen:

Bitte entweder a) oder b) ankreuzen!

- a) Ich / Wir wünschen keine Einkommensberechnung zur Ermäßigung der Kostenbeteiligung.
- b) Ich / Wir wünsche/n eine Einkommensberechnung zur Ermäßigung der Kostenbeteiligung.

Folgende Einkommen stehen zur Verfügung:

Bitte II. nur dann ankreuzen, wenn I. nicht zutrifft!

- I. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft (Erwerbseinkommen)
 → Einkünfte vorh. aus: Beamtenbesoldung Arbeitsentgelt (Arbeitnehmer)
- II. Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen etc.), Mieten, Pachten oder Sonstiges
- III. Unterhaltsleistungen (Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt etc.)
 Geldleistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes, Erwerbsersatz Einkommen (Krankengeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Renten etc.)
 Hinterbliebenenrenten (Witwenrenten, Waisenrenten, Halbwaisenrenten etc.)
 Elterngeld über dem Mindestbetrag von 300 € pro Kind

Folgende Abzüge vom Einkommen werden geltend gemacht:

tatsächliche Unterhaltszahlungen an Dritte (Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt etc.)
pauschaler Abzug für weitere Kinder mit Kindergeldanspruch → Anzahl der Kinder:

Nachweise zur Einkommensberechnung:

Bitte nur einmal ankreuzen!

Alle Nachweise sind dem Antrag in Kopie beigelegt.
Die Nachweise werden nachgereicht.

(7) Ermäßigung für Kinder mit Kindergeldanspruch, die den Schulhort, eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besuchen:

	Name, Vorname des Kindes	Betreuungsform (Hort, Kita)	Name und Anschrift der Einrichtung
1. Kind			
2. Kind			
3. Kind			
4. Kind			
5. Kind			

(8) Befreiung für Empfänger von Sozialleistungen:

Ich / Wir beantrage/n die Befreiung von der Kostenbeteiligung, weil ich / wir Empfänger folgender Sozialleistung/en bin / sind:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II
- Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Hilfe zur Erziehung bei Heimerziehung / betreutem Wohnen nach dem Sozialgesetzbuch VIII
- Hilfe zur Erziehung bei Vollzeitpflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII

(9) Verbindliche Unterschrift und Bestätigung der Schule:

Beachten Sie bitte die Hinweise zum Antrag auf An- /Um- oder Abmeldung für den Grundschulhort. Änderungen an den in diesem Formular abgefragten persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind dem Schulträger unverzüglich mitzuteilen.

Hinweise zum Antrag auf An-, Um- oder Abmeldung für den Grundschulhort

Zu Nr. (1) Angaben zur Meldung:

Anmeldungen werden in der Regel schuljahresweise für jedes Kind vorgenommen, sind jedoch auch während des Schuljahres möglich. Ummeldungen werden immer zu Beginn des Monats wirksam, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt. Ab- und Ummeldungen müssen bis spätestens zum 25. des laufenden Monats in der Schule abgegeben werden, damit eine Berücksichtigung ab Beginn des Folgemonats erfolgen kann. Die Kostenbeteiligung ist für einen ganzen Monat im Voraus zu zahlen. Für den Kalendermonat Juli ist keine Kostenbeteiligung zu leisten. Bei Schulanfängern ermäßigt sich die Kostenbeteiligung in dem Monat, in dem die Schule beginnt um die Hälfte, wenn die Anzahl der Tage in diesem Monat 11 oder weniger beträgt. Beträgt die Anzahl der Tage weniger als 5, so wird für diesen Monat keine Kostenbeteiligung erhoben. Für Kinder, die ausschließlich in den Ferien den Grundschulhort besuchen, wird die Kostenbeteiligung nach Tagen berechnet. Tagesgebühren sind nicht ermäßigungsfähig. Eine Befreiung von der Kostenbeteiligung nach Nr. (8) ist jedoch möglich.

Zu Nr. (2), (3) und 4 Angaben zum Kind, zu den Eltern und zur familiären Situation:

Gebührensschuldner sind die Eltern. Sie haften als Gesamtschuldner. Leben die Eltern getrennt, haftet der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, insofern das Kind nicht zu gleichen Teilen bei beiden Eltern lebt. Die Festsetzung der Höhe der Kostenbeteiligung erfolgt mittels Gebührenbescheid an den/die Schuldner. Angaben zum im Haushalt lebenden Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner bei getrennt lebenden Elternteilen sind nur erforderlich, wenn eine Ermäßigung aufgrund des Einkommens nach Nr. (6) oder (8) beantragt wird. Hinterlassen Sie bitte zur Erreichbarkeit bei eventuellen Rückfragen zum Einkommen eine Telefonnummer bei jeder betreffenden Person.

Zu Nr. (5) Angaben zur gewünschten Hortbetreuung:

Die regelmäßige wöchentliche Betreuungszeit im Grundschulhort kann auch 10 oder weniger Stunden betragen.

Zu Nr. (6) Ermäßigung aufgrund von Einkommen:

Die Höhe der Kostenbeteiligung ist gestaffelt nach der Höhe des zur Verfügung stehenden Einkommens der Familie. Bei der Berechnung werden die Einkommen der Eltern und der Kinder berücksichtigt, für die die Kostenbeteiligung zu zahlen ist. Bei getrennt lebenden Eltern ist das Einkommen desjenigen Elternteils und dessen Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners zu berücksichtigen, in dessen Haushalt das Kind lebt. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten beider Eltern, so wird das Einkommen beider Eltern berücksichtigt. Vom Einkommen werden Werbungskosten und Pauschalbeträge für Einkommenssteuer, Sozialversicherung, Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung sowie tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen abgesetzt. Zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte kann auf Antrag auch die konkrete Höhe der Absetzbeträge bei der Berechnung berücksichtigt werden. Außerdem erfolgt ein pauschaler Abzugsbetrag für alle weiteren Kinder der/des Gebührenschildner/s, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Entsprechende Nachweise für die gewünschte Einkommensberechnung für das dem aktuellen Schuljahr vorangegangene Kalenderjahr sind vorzulegen, beispielsweise:

- Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, Einkommensteuerbescheid (ggf. auch ältere Bescheide, falls der geforderte Bescheid noch nicht vorliegt) oder andere geeignete Unterlagen
- bei Unterhaltspflichtigen: Nachweis über die tatsächliche Zahlung (Kontoauszug)
- Nachweis über den Erhalt von Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalten, Unterhaltsvorschuss (Unterhaltstitel, Unterhaltsvorschuss-Bescheid, Kontoauszug)
- Bescheide oder Bescheinigungen über Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Renten etc.
- Nachweis über die Anzahl kindergeldberechtigter Kinder (Kontoauszug, Kindergeldbescheid)

Folgende Nachweise sind nur erforderlich, insofern **keine** Einkünfte nach Nr. (6) b) I. (Erwerbseinkommen) vorhanden sind:

- Sparbücher oder Kontoauszüge, die die Höhe erhaltener Kapitalerträge (Zinsen etc.) ausweisen
- Miet- und Pachtverträge
- sonstige geeignete Unterlagen, um die Höhe und den Zeitpunkt der Zahlung anderer Einkünfte nachzuweisen

Die Einkommensberechnung erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der Vorjahreseinkünfte. Unterscheidet sich die Höhe der durchschnittlichen Monatseinkünfte um mindestens 20%, so werden für die Einkommensberechnung die laufenden Einkünfte verwendet. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die voraussichtliche Erzielung dieser Einkünfte für das laufende Kalenderjahr glaubhaft gemacht und entsprechende Nachweise vorgelegt werden können. Die Festsetzung der Kostenbeteiligung kann vorläufig erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung einer Ermäßigung aufgrund des Einkommens keine geeigneten Nachweise vorgelegt werden können.

Nach Vorlage der fehlenden Einkommensnachweise wird dann eine endgültige Festsetzung der Kosten vorgenommen. Werden die fehlenden Nachweise nicht innerhalb von 2 Wochen nachgereicht, erfolgt die abschließende Festsetzung der Kosten zu Ungunsten der/des Schuldner/s in der höchsten Einkommensstufe.

Zu Nr. (7) Ermäßigung für Kinder mit Kindergeldanspruch, die den Schulhort, eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besuchen:

Für jedes weitere Kind der/des Gebührenschildner/s, das gleichzeitig den Schulhort, eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besucht und für das Anspruch auf Kindergeld besteht, ermäßigt sich die Kostenbeteiligung um 25%. Ein Nachweis über den Besuch der Einrichtung (Gebührenbescheid, Bescheinigung) ist vorzulegen.

Zu Nr. (8) Befreiung für Empfänger von Sozialleistungen:

Empfänger der aufgeführten Sozialleistungen sind während des Leistungsbezuges von der Kostenbeteiligung befreit. Der Bezug der Leistungen ist anhand der entsprechenden Bewilligungsbescheide **immer aktuell** nachzuweisen. Die Bedingungen für die vorläufige Festsetzung der Kosten wie unter Punkt (6) beschrieben gelten entsprechend.

Zu Nr. (9) Verbindliche Unterschrift und Bestätigung der Schule:

Geben Sie das Formular bitte im Sekretariat oder bei der Schulleitung der Traumzauberbaum-Schule Weißensee ab. Ohne Stempel und Unterschrift der Schulleitung ist der Antrag ungültig.

Weitere Informationen können Sie der jeweils aktuellen Gebührensatzung über die Benutzung des Hortes (Hortgebührensatzung) und Satzung über die Benutzung des Hortes (Hortbenutzungssatzung) der Traumzauberbaum-Schule in Trägerschaft der Stadt Weißensee entnehmen. (www.weissensee.de)

Datenschutzrechtliche Information zur Erhebung von persönlichen Daten gem. Artikel 13 und 14 DSGVO

Hier: Antrag auf Aufnahme in den Hort sowie Antrag auf Ermäßigung der Hortgebühren

1. Datenverarbeiter	
<u>Verantwortliche Stelle:</u> Stadtverwaltung Weißensee Sekretariat der Traumzauberbaum- Grundschule Weißensee Johannesstraße 1a 99631 Weißensee	Telefon: 036374/ 20303 Telefax: 036374/ 36717 E-Mail: gs-traumzauberbaum@t-online.de
<u>Datenschutzbeauftragter:</u> Frau Katrin Fitzner Prof.-Hermann-Klare-Straße 6 07407 Rudolstadt	Telefon: 08405/ 9286-0 Telefax: 08405/ 9286-100 E-Mail: Katrin.Fitzner@adKomm.de www.adkomm.de
2. Verarbeitungsrahmen	
Kategorien personenbezogener Daten	Daten zur Person, Kontaktdaten, Familiendaten, Kontaktdaten zu Familiendaten, Hortdaten, Kontodaten <u>Im Falle eines Ermäßigungsantrages:</u> Steuerliche Daten, Daten zu schulischen/beruflichen Werdegang, Einkommen, Arbeitgeberdaten, Verwaltungsdaten Versicherungsträger, Ausgaben, Sozialleistungen, Aufenthaltsrecht, Unterhalt
Dauer der Datenspeicherung	Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die Erstellung des Hortkostenbescheides erforderlich ist.
Verarbeitungszweck	Erstellung eine Hortkostenbescheides <u>Im Falle eines Ermäßigungsantrages:</u> Prüfung der Voraussetzungen für die Ermäßigung der Hortgebühren
Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung	Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG), Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (ThürHortkBVO), Satzung über die Benutzung des Hortes an der Grundschule der Stadt Weißensee sowie Gebührensatzung über die Benutzung des Hortes an der Grundschule der Stadt Weißensee
3. Datenweitergabe	
Empfänger der Daten	Ämter der Stadt Weißensee, Schulen, Widerspruchsbehörde, Gericht, rechtl. Vertreter
Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation	<input type="checkbox"/> ja, Rechtsgrundlage <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur Bereitstellung der Daten	<input checked="" type="checkbox"/> Gesetzlich vorgeschrieben <input type="checkbox"/> Vertraglich vorgeschrieben <input type="checkbox"/> für einen Vertragsabschluss erforderlich
Sie sind verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Auskunfts- und Mitwirkungspflicht <input type="checkbox"/> nein
Die Folgen Ihrer Nichtbereitstellung sind:	Keine Aufnahme in den Schulhort <u>Im Falle eines Ermäßigungsantrages:</u> Keine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ermäßigung und damit die Einstufung in den Höchstgebührensatz
5. Betroffenenrechte	
Der Antragsteller kann jederzeit Auskunft über zu seiner Person erhobenen und verarbeiteten Daten gem. Art. 15 DSGVO verlangen. Desweitern kann er verlangen, dass unrichtige ihn betreffende Daten gem. Art. 16 DSGVO berichtigt werden sowie unrechtmäßig erhobene und gespeicherte Daten gem. Art. 17 DSGVO gelöscht werden. Auch hat er das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gem. Art. 18 DSGVO zu verlangen.	
6. Widerspruchsrecht	
Der Antragsteller hat jederzeit das Recht der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen.	
7. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	
Im Rahmen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tifdi.de)	
8. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling	
Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nicht mittels automatisierter Entscheidungsfindung einschließlich Profiling.	
9. Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck	
Werden personenbezogene Daten für einen anderen Zweck verarbeitet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein